

Regelleistungsbeschreibung

gem. § 5 FFV LRV

Leistungstyp 4.1: Stationäre Hilfe gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....qm) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonqm.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm (Aufzählung der Bewohnerzimmer, Anzahl der Einzel-, Doppelzimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Therapieräume, Dienstzimmer, Küchen etc.) zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Eigentümer der Betriebsstätte:.....

1.1 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebsgenehmigung einzutragen.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen des Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen, zu beraten und zu unterstützen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Es handelt sich um Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert und eine ambulante Leistung nicht geeignet ist.

Der stationäre Charakter der Einrichtung besteht auch, wenn den Leistungsberechtigten teilstationäre Angebote/Maßnahmen zur Tagesstruktur, Beschäftigung oder Arbeit eröffnet werden und sie daran teilnehmen.

2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien

Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt. Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die.....

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art, und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Es ist Ziel der stationären Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII, den sozial ausgegrenzten Leistungsberechtigten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft durch die Normalisierung der besonderen Lebensverhältnisse und die Überwindung der damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu ermöglichen.

3.2 Art der Leistung

Die stationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII leistet Hilfen zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII in Verbindung mit § 97 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 a Nds. AG SGB XII für den unter Ziffer 2 genannten Personenkreis.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 Allgemeiner Teil

Inhalt der Arbeit sind alle Maßnahmen, Leistungen und Angebote, die dazu dienen, die Aufgaben der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 bis 69 SGB XII zu verwirklichen. Insbesondere gehören Maßnahmen im Sinne der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten dazu.

3.3.1 Direkte Leistungen

3.3.1.1 Beratung und persönliche Unterstützung

Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit der/des Leistungsberechtigten zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung der/des Leistungsberechtigten

- Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
- Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen geleistet werden, wenn diese Art der Hilfeleistung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

Die Versorgungszeiten werden den Leistungsberechtigten in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Beratungs- und Unterstützungszeiten werden mit den Leistungsberechtigten vereinbart.

3.3.1.2 Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

(1) Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung sind vor allem die erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung.

(2) Soweit es Maßnahmen nach Absatz 1 erfordern, umfasst die Hilfe auch sonstige Leistungen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere nach § 34.

(3) Maßnahmen der Gefahrenabwehr lassen den Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung unberührt.

3.3.1.3 Maßnahmen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes gem. § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

(1) Die Hilfe zur Ausbildung sowie zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes umfasst, wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen, vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu erhalten und zu entwickeln, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen und den Lebensunterhalt für sich und Angehörige aus Erwerbseinkommen zu bestreiten.

(2) Zu den Maßnahmen können vor allem solche gehören, die

1. dem drohenden Verlust eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes entgegenwirken,
2. es ermöglichen, den Ausbildungsabschluss allgemeinbildender Schulen nachzuholen und die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben,
3. eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf ermöglichen,
4. der Erlangung und Sicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit dienen,
5. den Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen oder den Aufbau einer Lebensgrundlage durch selbständige Tätigkeit fördern.

3.3.1.4 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags gem. § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1) Zu den Maßnahmen im Sinne des § 68 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört auch Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags. Sie umfasst vor allem Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die

1. die Begegnung und den Umgang mit anderen Personen,
2. eine aktive Gestaltung, Strukturierung und Bewältigung des Alltags,
3. eine wirtschaftliche und gesundheitsbewusste Lebensweise,
4. den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
5. eine gesellige, sportliche oder kulturelle Betätigung fördern oder ermöglichen.

3.3.1.5 Weitere Maßnahmen

Hierzu gehören vor allem:

- Unterstützung zur Teilnahme an Selbsthilfegruppen,
- Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten,
- Hilfestellung bei der Wiederaufnahme oder Belebung von Kontakten zu Verwandten und Bekannten,
- Hilfe bei der Antragstellung und Durchsetzung von bestehenden Rechtsansprüchen gegenüber Sozialämtern, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen etc.,
- Vermittlung z. B. an medizinische oder soziale Fachdienste; Suchtkranke sind zur Annahme adäquater Hilfeangebote zu motivieren,
- besondere Fälle der Schuldnerberatung und Eigengeldverwaltung.

3.3.2 Indirekte Leistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung),
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften,
- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,
- Zusammenarbeit mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Entwicklung, Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer 3.3.1.3.

3.3.3 Sachleistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Leitung und Verwaltung,
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen und notwendige Wartung technischer Anlagen,
- bedarfsgerechte Vollverpflegung,
- Wirtschaftsdienste.

4. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich angeboten. Der Charakter einer stationären Einrichtung besteht auch, wenn die Bewohnerin/der Bewohner einer externen Arbeit, Beschäftigung, Maßnahme der Tagesstruktur etc. nachgeht. Der Umfang der individuellen Beratung und persönlichen Unterstützung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und ist so zu planen, dass sie einer Annahme eines Leistungsangebotes eines SGB II-Leistungsträgers grds. nicht entgegensteht.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

5.1.2 Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Die Beratung und persönliche Unterstützung erfolgen mit folgendem Personal: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem abgeschlossenen sozialpädagogischen Studium oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Personalschlüssel:

Sozialpädagogische Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung 1 : 12

5.1.3 Sächliche Ausstattung

Die Zimmer der Bewohner / der Bewohnerinnen sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet; die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 Betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

(Einrichtungsindividuelle Angaben)

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Von Seiten der Einrichtung wird ein anspruchsbegründender Bericht vorgelegt. Dieser beinhaltet die Erforderlichkeit der stationären Hilfe sowie die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten.

5.2.2 Hilfeplanung

Die Leistung des Trägers der Einrichtung ist Teil eines individuellen Gesamtplanes. Der Gesamtplan wird von der aufnehmenden Einrichtung mit der/dem Leistungsberechtigten erstellt und mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgestimmt. Dieser umfasst:

- a) eine systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- b) eine Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- c) Erforderlichkeit der stationären Hilfe,
- d) die Definition der Hilfeziele,

e) die Festlegung der Schritte zur Erreichung des Hilfezieles und deren zeitliche Abfolge,
f) Teilpläne insbesondere für Hilfen:

- zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildung,
- zur Erlangung einer Wohnung,
- zur Herstellung sozialer Kontakte,
- zur Schuldenregulierung,
- zur Bewältigung krankheits- oder behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.

Der Gesamtplan wird grundsätzlich vor der Aufnahme mit der/dem Leistungsberechtigten erstellt und mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgestimmt. Ist der erforderliche Hilfebedarf nur durch eine sofortige stationäre Aufnahme zu decken und liegt ein abgestimmter Gesamtplan nicht vor, ist die Leistung akuter stationärer Hilfe dem zuständigen Träger der Sozialhilfe unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 3 Werktagen, mitzuteilen. Die Gründe für die Erforderlichkeit der stationären Hilfe sowie die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen Schwierigkeiten sind dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen (Aufnahmebogen und anspruchsbegründender Bericht). Nach dessen Zustimmung ist der Gesamtplan zu erstellen. Die Leistung solcher akuter stationärer Hilfe ist auf den Zeitraum von 3 Monaten beschränkt. Während dieser Zeit ist - wenn längerfristig stationäre Hilfe erforderlich ist - der Gesamtplan zu erstellen.

Der Gesamtplan wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und ggf. um veränderte Ziele und Maßnahmen angepasst. Der aktuelle Stand ist dem Träger der Sozialhilfe halbjährlich zu berichten.

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält:

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung,
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.3 Hilfedokumentation

Der Träger dokumentiert die Lebenslage vor Hilfebeginn und den Hilfeprozess mindestens halbjährlich im Rahmen der Fortschreibung des Gesamtplanes und zwar in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Einkommen, Gesundheit und soziale Kontakte. Die Daten sind nach Beendigung des Aufenthaltes noch bis zum März des folgenden Jahres von der Einrichtung aufzubewahren. Der Träger übermittelt für jede Einrichtung jeweils bis zum 30.06. des folgenden Jahres dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sowie der zuständigen Zentralen Beratungsstelle die aggregierten Daten:

1. des Grunddatensatzes (GDS) und des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (FDSW) in der jeweils gültigen Fassung,
2. über die Wirkung der Hilfe aus den 5 Hilfefeldern Wohnung, Arbeit, Einkommen, Gesundheit, soziale Kontakte.

5.2.4 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.5 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.